

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Bautechnikverordnung

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 84/2012

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text

§ 26
OIB-Richtlinie 3

(1) Den in den §§ 12 bis 25 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe Oktober 2011, eingehalten wird.

(2) Abweichend von Punkt 3.2 der OIB-Richtlinie 3 ist die Ableitung von Abwässern in Abort- und Jauchegruben nur bei der Landwirtschaft dienenden Gebäuden zulässig.

(3) Abweichend von den Punkten 5.1.1 und 5.1.5 der OIB-Richtlinie 3 sind Mündungen von Abgasanlagen für raumluftunabhängige, mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), mit einer Nennwärmeleistung bis zu 30 kW in Außenwänden zulässig.

(4) Abweichend von Punkt 8.3.5 der OIB-Richtlinie 3 ist bei oberirdischen Garagen und Garagen im ersten Untergeschoss mit bis zu 1.200 m² Nutzfläche und geringem Zu- und Abgangsverkehr (z.B. bei Wohnbauten) die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 der OIB-Richtlinie 3 erfüllt, wenn die Geschosse mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 ausgestattet sind. Bei einer Nutzfläche von mehr als 1.200 m² ist eine zusätzliche Abluftführung mit erforderlichen Lüftungsschächten über Dach (höchstes Gebäudeniveau) mit Ventilator, der mindestens einen 0,5-fachen stündlichen Luftwechsel zur Sicherung der Lufthygiene erzeugt, vorzusehen. Der letzte Satz von Punkt 8.3.5 der OIB-Richtlinie 3 gilt nicht.

(5) Abweichend von Punkt 8.3.6 der OIB-Richtlinie 3 müssen alle Lüftungsöffnungen von Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche mindestens 3 m von zu öffnenden Fenstern von Aufenthaltsräumen entfernt sein.

(6) Abweichend von Punkt 9.1.1 der OIB-Richtlinie 3 ist der Lichttransmissionsgrad nicht zu berücksichtigen.

(7) Abweichend von Punkt 9.1.3 zweiter Satz der OIB-Richtlinie 3 dürfen die dort genannten Bauteile nicht mehr als 4 m vor die Gebäudefront ragen.

(8) Bei Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden wird der Anforderung des § 24 Abs. 2 abweichend von Punkt 11.2.1 der OIB-Richtlinie 3 auch dann entsprochen, wenn die lichte Raumhöhe mindestens 2,40 m beträgt.